Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin

Sitzungsvorlage

Geschäftszeichen	Datum	Vorlage-Nr.
I/32/323	21.04.2023	XIX-0291/2023

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Sicherheit, Ordnung u. Gesundheit	öffentlich	11.05.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.06.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	03.07.2023	Entscheidung

Betreff

Änderung der Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der §§ 6-8 der Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten, wie sie sich aus der Anlage 3 zur Vorlage XIX-0291/2023 ergibt, wird mit Wirkung zum 1. Juli 2023 beschlossen.

Aufwand/Auszahlung i. € **Ca. 13.000 im Jahr 2023** **Ca. 26.000 ab 2024**	**Produktkonto** **verschiedene**	☒ **Ergebnishaushalt** ☐ **Finanzhaushalt**	**Haushaltsjahr/e** **Ab 2023**
Mittel stehen	☒ zur Verfügung **(für 2023)**	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	☐ unterstützt ☒ behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	☒ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☒ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	☐ unterstützt ☐ behindert

Begründung:

Mit Datum vom 6. Januar 2023 hat die SPD-Kreistagsfraktion einen Antrag zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige im Feuer- und Katastrophenschutz gestellt.

In seiner Sitzung vom 23.01.2023 hat der Kreistag diesen Antrag gemäß § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung angenommen und in den Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Gesundheit zur Vorbereitung überwiesen.

In der Folge hat die Verwaltung in enger Zusammenarbeit mit Herrn Kreisbrandmeister Florian Graf sowie den beiden Brandabschnittsleitern Alexander Steek und Markus Rischbieter die §§ 6 bis 8 der Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten überarbeitet. Herr Graf ist in Personalunion 1. Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes Wolfenbüttel e. V., Herr Rischbieter übt dort die Funktion des 2. Vorsitzenden aus.

Bei der Überarbeitung der Satzung wurden die Vorgaben der Ziffer 2 des Antrages wie folgt berücksichtigt:

1. Identifizierung und ggf. Erweiterung des entschädigungsberechtigten Kreises:

Insbesondere in den Fachzügen der Kreisfeuerwehr-Einheiten sowie in der Nachwuchsförderung engagieren sich motivierte und kompetente Führungskräfte, die viel Zeit und Energie investieren, um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren in der Gegenwart und auch für die Zukunft sicherzustellen. Die Zugführerinnen und Zugführer, die stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartinnen bzw. Kreisjugendfeuerwarte, die Kreiskinderfeuerwehrwartin bzw. der Kreiskinderfeuerwehrwart und die Kreisbrandschutzerzieherin bzw. der Kreisbrandschutzerzieher sind ehrenamtlich Tätige, die in der Vergangenheit nicht mit einer Aufwandsentschädigung bedacht wurden. Aufgrund der hochgradig spezialisierten Fachausrüstung der drei für Gefahrstoffeinsätze zuständigen Fachzüge schlage ich vor, die Gerätewartinnen und Gerätewarte dieser Züge in die Liste des entschädigungsberechtigten Kreises aufzunehmen.

In den Fällen, in denen die Stellvertreterinnen und Stellvertreter eigene Aufgaben und mit eigenen örtlichen Zuständigkeiten haben, ist es sinnvoll, diesen Personen ebenfalls eine Aufwandsentschädigung zuzuweisen. Dies sind die beiden stellvertretenden Brandabschnittsleiterinnen bzw. Brandabschnittsleiter und die beiden stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartinnen bzw. Kreisjugendfeuerwehrwarte.

Die übrigen Stellvertreterinnen und Stellvertreter üben ihre Funktion nur als Abwesenheitsvertretung aus, was nach Einschätzung der Kreisfeuerwehr-Führung keine Aufwandsentschädigung rechtfertigt.

2. Überprüfung und ggf. Angleichung der Angemessenheit der pauschalen Entschädigungshöhen:

Die Arbeitsgruppe hat jede einzelne Funktion betrachtet und den mit ihr verbundenen Arbeits- und Fahrtkostenaufwand bewertet. Das Ergebnis ist in der Anlage 2 dieser Drucksache dargestellt.

Die Mehrkosten aufgrund dieser Anpassung belaufen sich auf 13.380,00 Euro pro Jahr.

3. Überprüfung und ggf. Angleichung der Angemessenheit der stundenbasierten Entschädigungssätze:

Die Ausbilderinnen und Ausbilder der Kreisfeuerwehrausbildung (inklusive der an die Gemeindefeuerwehren delegierten Grundausbildungen „Truppmann Teil 1“) sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Katastrophenschutz-Stabes erhielten bisher eine Aufwands-

entschädigung in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde zuzüglich der Fahrkosten gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG). Entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung der vergangenen Jahre sollte diese auf einen angemessenen Betrag von 12,00 Euro angehoben werden.

Es wurden in der Vergangenheit hier ca. 3.700 Stunden pro Jahr abgeleistet und entschädigt. Diese Erhöhung führt also zu Mehrkosten von ca. 12.950 Euro pro Jahr.

4. Erarbeitung einer Entschädigungsregelung für privat gefahrene und dienstlich notwendige Fahrten innerhalb des Landkreises Wolfenbüttel

Eine spitz abzurechnende Abrechnung der Fahrtkosten durch die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger würde ein System zur Genehmigung von Dienstreisen für jeden Einzelfall erfordern. Diese Anordnung von Dienstreisen und Genehmigung der Reisekosten könnte aus fachlicher Sicht durch die Ehrenbeamten der Kreisfeuerwehr – also den Kreisbrandmeister und seine beiden Stellvertreter – erfolgen. Einen solch hohen zusätzlichen bürokratischen Aufwand den ehrenamtlich tätigen Personen aufzubürden, kann allerdings nicht im Sinne eines wertschätzenden Umganges sein. Die Anordnung von Dienstreisen und Genehmigung von Fahrtkostenerstattungen durch die Kreisverwaltung würde aber dem Grundsatz Führung und Leitung der Kreisfeuerwehr durch den Kreisbrandmeister widersprechen. Daher wurden die pauschalen Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Bewertung (siehe Ziffer 2) etwas höher angesetzt, mit der Maßgabe, dass die Kosten für Dienstfahrten bereits Bestandteil dieser Pauschalsätze sind.

Anders verhält es sich bei der Aufwandsentschädigung für die Ausbilderinnen und Ausbilder der Kreisfeuerwehrausbildung sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Katastrophenschutz-Stabes. Mit der Genehmigung des jährlichen Ausbildungsplanes der Kreisfeuerwehrausbildung durch den Kreisbrandmeister wird genau festgelegt, wann und mit welchem Fahrtziel Dienstfahrten durchzuführen sind. Der Ausbildungsplan impliziert daher die Genehmigung der entsprechenden Dienstfahrten, so dass eine Spitzabrechnung der Reisekosten ohne zusätzlichen ehrenamtlichen Aufwand möglich ist.

Gleichermaßen verhält es sich bei den Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen tätigen Mitglieder des Katastrophenschutz-Stabes. Hier wird der Dienstplan der Stabsausbildung unter Beteiligung der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde in der Abteilung Bevölkerungsschutz aufgestellt und durch diese freigegeben.

Ich bitte, die Änderung der Satzung wie vorgeschlagen mit Wirkung zum 01.07.2023 zu beschließen.

In Vertretung

Heiko Beddig

<u>Anlagen:</u>

1. Änderungen der §§ 6,7 und 8 der Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten
2. Übersicht der pauschalen Aufwandsentschädigungen
3. Vollständige neue Fassung der Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten